Betreuung und Unterbringung unbegleiteter minderjähriger Ausländer/innen (UMA) im Rahmen der Jugendhilfe; Aktuelle Entwicklung und Herausforderungen

Gremium:	Jugendhilfeausschuss	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	TOP 1	Zuständigkeit:	Stadtjugendamt
Sitzungsdatum:	31.01.2023	Stadt Landshut, den	10.01.2023
Sitzungsnummer:	7	Ersteller:	Herr Michael Börgel

Vormerkung:

Kurzübersicht

Sachverhalt (kurz):	Darstellung der aktuellen Situation und Planungen für die Versorgung		
	unbegleiteter minderjähriger Ausländer (UMA)		
Beteiligung der	☐ Behindertenbeirat:		
Gremien	☑ Integrationsbeirat: wird zur Sitzung eingeladen		
	□ Seniorenbeirat:		
Finanzielle	⊠ keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen (Sachstandsbericht)		
Auswirkungen	□ noch offen, ob finanzielle Auswirkungen, weil:		
	☐ die Finanzierung wird wie folgt sichergestellt:		
Auswirkungen auf	⊠ Nein		
den Stellenplan	□ Ja:		
	☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans		
	☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang		
	☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt		
Weitere			
Geschäftsbereiche/			
Dienststellen			
Beratungsfolge			

1. Bundes- und bayernweite Entwicklung der Fallzahlen:

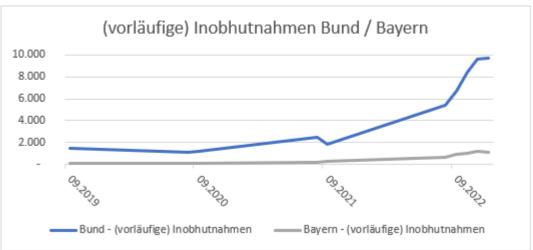
Die Gesamtzahl an zu betreuenden unbegleiteten minderjährigen Ausländern/innen (UMA) sank nach den massiven Zugängen in den Jahren 2014 bis 2016 seit 2017 bundesweit, somit auch in Bayern und Landshut kontinuierlich. Die ehemals Minderjährigen wurden in der Jugendhilfe volljährig und spätestens nach Abschluss von Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) aus dem Jugendhilfesystem entlassen.

Seit der zweiten Jahreshälfte 2021 steigt die Zahl der unbegleiteten minderjährigen Ausländer/innen aber wieder deutlich an. Anders als in 2014 - 2016 erfolgt der Zugang nicht mehr im Wesentlichen über das Bundesland Bayern, sondern verteilt sich über das ganze Bundesgebiet bzw. die Grenz-Bundesländer im Süden und Osten Deutschlands.

Nachdem Bayern aber bereits seit 2017 unterhalb der Quote für die Aufnahme unbegleiteter minderjähriger Ausländer liegt, muss damit gerechnet werden, dass neben dem direkten Zugang über die Grenzen nach Bayern auch bald eine Zuweisung von Kindern und Jugendlichen aus anderen Bundesländern nach Bayern erfolgt.

Insgesamt ist die weitere Entwicklung vor dem Hintergrund der internationalen Geschehnisse bzw. krisenhaften Gemengelage nur sehr schwer einschätzbar. Nicht wenige Fachstellen und Institutionen rechnen mit einem weiteren massiven Anstieg der Zahlen.





2. Auftrag der Jugendämter

Die Jugendämter sind verpflichtet, neue UMAs im Falle eines unmittelbaren Zugangs bzw. Aufgriffs vor Ort zunächst vorläufig in Obhut zu nehmen (§ 42 a SGB VIII). Während der vorläufigen Inobhutnahme ist eine kindeswohlentsprechende Unterbringung und Versorgung sicherzustellen und für das Wohl des Kindes / des Jugendlichen zu sorgen.

2.1 Einschätzung

In Hinblick auf die Option einer bundesweiten Verteilung hat das Jugendamt in der unmittelbaren Folge einzuschätzen, ob aus Kindeswohl- oder gesundheitlichen Gründen die Durchführung des Verteilungsverfahrens möglich, ob eine gemeinsame Unterbringung von Geschwistern oder anderer unbegleiteter Minderjähriger erforderlich oder ob kurzfristig eine Familienzusammenführung möglich ist. Steht einer Verteilung nichts entgegen, ist das Ergebnis dieser Prüfungen der Landesstelle für die Verteilung von unbegleiteten Minderjährigen (Labea) mitzuteilen. Diese zentrale Stelle entscheidet danach, welchem Jugendamt die Minderjährigen zugewiesen werden.

2.2 Organisation

Nach einer ergangenen Zuweisungsentscheidung ist in Abstimmung mit dem aufnehmenden Jugendamt die Übergabe zu organisieren. In der Regel gehört auch der Transport zum neuen Wohnort zur Aufgabe des "abgebenden" Jugendamtes.

2.3 Zuständigkeit

Über die vorläufige Inobhutnahme hinaus wird bzw. bleibt das örtliche Jugendamt zuständig, wenn dem Jugendamt ein junger Mensch nach § 42 b SGB VIII dauerhaft zugewiesen wird, oder eine Durchführung des Verteilungsverfahrens aus o.g. Gründen nicht möglich war.

2.4 Weitere Maßnahmen

Während der regulären Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ist ebenso eine kindeswohlentsprechende Unterbringung, Betreuung und Versorgung zu gewährleisten. Des Weiteren muss eine Vormundschaft eingerichtet und die Perspektive für den jungen Menschen geklärt werden.

In der Regel hat daraufhin eine Unterbringung in einer Einrichtung der Jugendhilfe (oder in einer Pflegefamilie) nach §§ 33, 34 oder §35 a SGB VIII zu erfolgen und es muss einer Hilfeplanung stattfinden. Zuständig hierfür bleibt das Jugendamt, dem der junge Mensch zugewiesen worden ist.

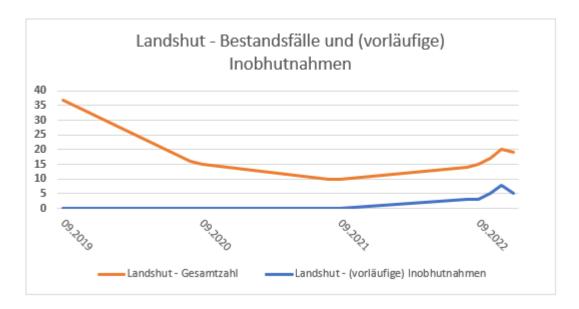
3. Entwicklung der Zahlen in Landshut

Wie im übrigen Bundesgebiet und Bayern war die Zahl der zu versorgenden UMAs in Landshut seit Jahren rückläufig. Im Wesentlichen bewegt sich die Stadt dabei mit den Zahlen im Rahmen der zu erfüllenden Quote, so dass es bislang kaum zu Zuweisungen über die Labea kam.

Aktuell ist das Stadtjugendamt Landshut insgesamt für 19 UMAs zuständig und liegt damit geringfügig über der aktuell zu erfüllenden Quote (18). Allerdings musste das Stadtjugendamt alleine seit der 2. Jahreshälfte 2022 13 UMAs vorläufig in Obhut nehmen, wovon ein Großteil bereits wieder umverteilt wurde.

Nachdem am Hauptbahnhof Landshut die Bundespolizei mit einer Dienstelle vertreten ist, werden UMAs, die mit dem Zug reisen und auf der Fahrtstrecke in Richtung Landshut entdeckt werden, erstmalig in der Stadt Landshut behördlich "aufgegriffen" bzw. erfasst, woraus die Zuständigkeit des Stadtjugendamts Landshut für die vorläufige Inobhutnahme resultiert.

Insgesamt muss aufgrund der dargestellten Situation gleichwohl auch für die Stadt mit weiter steigenden Zahlen sowohl durch Zuweisungen aber auch vorläufige Inobhutnahmen gerechnet werden.



4. Probleme bzw. Herausforderungen

4.1 Allgemeines

Die aktuelle Entwicklung stellt die öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe in ganz Bayern vor kaum mehr zu bewältigende Herausforderungen. Ein schwerwiegender Unterschied zur Lage in 2014 - 2016 ist, dass die vorhandenen Kapazitäten in der stationären Jugendhilfe jetzt schon deutlich nicht mehr ausreichen, um die gegenwärtige Zahl an UMAs entsprechend den rechtlich und fachlich erforderlichen Standards unterzubringen, zu versorgen und zu betreuen.

4.2 Fachkräfte

Die stationäre Jugendhilfe ist seit Jahren, unabhängig von der Entwicklung der Flüchtlingszahlen im besonderen und zunehmenden Maße vom Fachkräftemangel betroffen. Schon in der Vergangenheit konnten zahlreiche "reguläre" Einrichtungsplätze aufgrund des anhaltenden Personalmangels nicht mehr belegt werden.

4.3 Planungssicherheit und Finanzierung

Zudem mussten zahlreiche Träger aufgrund der rückläufigen Zahlen in den vergangenen Jahren ihre speziell für UMAs geschaffenen Einrichtungen sukzessive wieder schließen bzw. ihre diesbezüglichen Kapazitäten deutlich reduzieren.

Nicht zuletzt aufgrund dieser Erfahrungen aus der Vergangenheit scheuen viele Einrichtungsträger die hohen wirtschaftlichen Risiken beim (erneuten) Aufbau weiterer Kapazitäten, nachdem Vorhaltekosten bei mangelnder Belegung (unverändert) nicht gegenfinanziert werden.

Somit reichen die regionalen wie auch überregionalen Kapazitäten der freien Jugendhilfe sowohl für Inobhutnahmen als auch Nachfolgemaßnahmen (Hilfen zur Erziehung) bei Weitem nicht mehr aus.

So bemüht sich das Stadtjugendamt wie auch alle anderen Jugendämter in jedem Einzelfall oft stunden- oder tagelang um eine Lösung bzw. Unterbringungsmöglichkeit. Anfragen im hohen zweistelligen Bereich sind dabei die Regel und verlaufen oftmals ergebnislos. Dies bindet im erheblichen Maße zusätzliche personelle Kapazitäten. Darüber hinaus ergeben sich zwischenzeitlich erhebliche Probleme, die notwendige Versorgung/Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Fällen von Kindeswohlgefährdung überhaupt noch gewährleisten zu können.

Das Stadtjugendamt ist, zusammen mit dem Kreisjugendamt Landshut, dauerhaft mit den freien Trägern der Jugendhilfe im Austausch, um nach Möglichkeit doch noch weitere Kapazitäten zu schaffen. Nachdem die Refinanzierung nur mit Einzelfallbezug über Tagessätze erfolgt, rechnet sich die Schaffung von entsprechenden Plätzen nur bei tatsächlicher Belegung. Das führt dazu, dass die jeweils vorhandenen Einrichtungsplätze auch für andere Jugendämter offen und dementsprechend schnell wieder belegt sind. Es ist finanziell nicht darstellbar, bestehende Plätze auf Abruf für ein bestimmtes Jugendamt frei zu halten, wenn dies nicht pauschal finanziert werden kann.

4.4 Aktuell

Zuletzt musste zur kurzfristigen Unterbringung im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme notfallmäßig auch auf die "Ressourcen" des Erstversorgungszentrums "Alten Weberei" (Siemensstr. 15) zurückgegriffen werden. Hier steht grundsätzlich das "Quarantänezimmer" zur Verfügung. Dies allerdings nur, wenn es in der Unterkunft selber keinen Quarantänefall gibt, was für die Aufgabenerfüllung der Jugendhilfe einen Unsicherheitsfaktor bedeutet.

Vereinzelt haben sich auch Bereitschaftspflegestellen gefunden, die einen UMA vorübergehend aufgenommen haben.

Mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 20.12.2022 (Anlage 1) hat dieses zusammen mit dem Bayer. Landesjugendamt auf dem Hintergrund der sich zunehmend verschärfenden Situation einen Orientierungsrahmen für Notund Übergangslösungen bei der Betreuung und Unterbringung unbegleiteter minderjähriger Ausländerinnen und Ausländer (siehe Anlage 2) herausgegeben, auf dessen Basis pragmatische Not- bzw. Übergangslösungen gefunden werden sollen.

Letztlich soll für die zuständigen Aufsichtsbehörden allein die Sicherstellung des Kindeswohls "Maßstab aller Lösungen sein". Diese gravierende Abweichung von den üblichen rechtlichen und fachlichen Standards der Jugendhilfe nach dem SGB VIII unterstreicht eindrucksvoll die auch so im Ministerium gewertete sehr besondere Lage für die örtliche Ebene.

Leider ist der Freistaat wohl auch weiterhin nicht bereit, sich selbst unmittelbar bei der (zentralen, überregionalen) Versorgung und Betreuung von UMAs im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme zu engagieren und/oder etwaige Einrichtungskapazitäten (wie im übrigen Flüchtlingsbereich) pauschal zu finanzieren.

5. Konkrete Maßnahmen vor Ort

Neben den laufenden Bemühungen zur Schaffung weiterer Kapazitäten bei freien Trägern der Jugendhilfe sollen bzw. können kurzfristig und als Interimslösung für einige Monate die noch freien Räumlichkeiten der alten Hausmeisterwohnung in der städtischen Obdachlosenunterkunft in der Bauhofstraße für die Unterbringung und Versorgung unbegleiteter minderjähriger Ausländer im Rahmen der (vorläufigen) Inobhutnahme genutzt werden.

Es können ca. 8 "Plätze" geschaffen werden. Der Bereich ist räumlich und organisatorisch streng von der übrigen Einrichtung getrennt (u. a. separater Zugang). Allerdings kann für die erforderliche Sicherstellung einer 24-Stunden-Erreichbarkeit auf den bereits vorhandenen Hausmeister- und Sicherheitsdienst zurückgegriffen werden.

Die pädagogische Betreuung und Versorgung soll in enger Kooperation mit der freien Jugendhilfe umgesetzt werden. Konkrete Gespräche mit z.B. dem Katholischen Jugendsozialwerk als Träger des Jugendwohnheims, das sich u. a. aufgrund der räumlichen Nähe, des Jugendmigrationsdienstes und der Sprach- und Kulturmittler anbietet, laufen bereits.

Einfache notwendige Ertüchtigungen der Wohnung sind mit dem Amt für Gebäudewirtschaft abgestimmt und in konkreter Planung bzw. Umsetzung.

Beschlussvorschlag:

- 1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.
- 2. Der Jugendhilfeausschuss begrüßt die Bemühungen zur Schaffung von Not- und Übergangslösungen für die Betreuung und Versorgung unbegleiteter minderjähriger Ausländer/innen sowie für eine Schaffung zusätzlicher "regulärer" Kapazitäten zur Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen in Kooperation mit den Trägern der freien Jugendhilfe.

Anlagen:

- Anlage 1: Schreiben des Bay. Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 20.12.2022 Unterbringung und Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer (UMA) in Bayern
- Anlage 2: Orientierungsrahmen für Not- und Übergangslösungen bei der Betreuung und Unterbringung unbegleiteter minderjähriger Ausländerinnen und Ausländer, Stand: Dezember 2022